OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607169/30/MK

Datum:
Linz, 27. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__ gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 21.11.2024, GZ: BHUU/924160006474/24, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und das bekämpfte Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 21.11.2024, GZ: BHUU/924160006474/24, aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 21.11.2024, GZ: BHUU/924160006474/24, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) über A__, C-Straße (in der Folge Beschwerdeführerin – kurz: Bf), wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) eine Geldstrafe in der Höhe von 1.600 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 14 Tagen, verhängt.

Konkret wurde der Bf zur Last gelegt, am 03.08.2024 zwischen 04:25 Uhr und 04:35 Uhr von Mauthausen bis zum Kontrollort in D-Weg, den Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben. Der Test an einem geeichten Alkomaten habe am 03.08.2025 um 05:36 Uhr einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,84 mg/l ergeben. Unter Berücksichtigung einer Abbauzeit von zumindest einer Stunde (pro Stunde 0,05 mg/l) ergebe sich, gerechnet auf den Lenkzeitpunkt, ein Alkoholgehalt von 0,89 mg/l.

Begründend wurde neben der Wiedergabe des Verfahrenslaufes festgehalten, dass der im Tatvorwurf beschriebene Sachverhalt als erwiesen anzunehmen sei. Im Rahmen der behördlichen Erwägungen, insbesondere der Beweiswürdigung, wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf am Kontrollort der Polizei gegenüber angegeben habe, den Pkw gelenkt zu haben. Derartigen Erstangaben komme nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs hohe Glaubwürdigkeit zu, da Erstangaben erfahrungsgemäß der Wahrheit am nächsten kämen. Die Tatsache, dass die Fahrzeugschlüssel in einer Hosentasche der Bf gefunden worden wären, spreche ebenfalls für ein Lenken des Pkw durch die Bf.

Dem Strafverfahren liege eine Anzeige eines Polizeibeamten, deren Angaben im Rahmen einer zeugenschaftlichen Einvernahme auch bestätigt worden wären, wobei generell Angaben von Exekutivbeamten infolge ihrer Ausbildung und Diensterfahrung, ihrer dienst- und disziplinarrechtlichen Stellung sowie der möglichen strafrechtlichen Konsequenzen im Falle einer Falschaussage bei der Rechtsfindung in besonderem Maße heranzuziehen wären.

Laut Zeugin G__ habe die Bf dieser gegenüber angegeben, das Fahrzeug selbst gelenkt zu haben. In einem am Kontrollort auch mit dem Zeugen L__ geführten Telefonat der Zeugin G__ – die Bf habe mit ihrem Handy vom Kontrollort aus ihren Ehegatten angerufen und im Zuge dieses Gesprächs ihr Telefon an die Zeugin G__ übergeben – habe dieser ebenfalls angegeben, dass die Bf den Pkw gelenkt habe. Eine Desorientierung der Bf wäre nicht festgestellt worden. Die Bf habe angegeben,

im Auto schlafen und in der Folge nach Hause fahren zu wollen. Über Aufforderung des zweiten einschreitenden Beamten, die Autoschlüssel herauszugeben, habe die Bf diese aus der hinteren Hosentasche geholt.

Diesem zweiten einschreitenden Beamten, dem Zeugen I__ sei eine anfängliche Desorientierung zwar aufgefallen. Die Bf sei nach einigen Minuten aber in der Lage gewesen, der Amtshandlung zu folgen. Seinen Angaben zu Folge sei der Fahrersitz auch auf die Größe der Bf eingestellt gewesen, als sich diese zum Schließen der Fenster bzw. zum Versperren noch einmal in das Fahrzeug gesetzt habe. Die Autoschlüssel hätten sich in der hinteren Hosentasche der Bf befunden.

Im selben Telefonat wie mit dem Zeugen L__ habe der Ehegatte der Bf angegeben, nicht am Kontrollort anwesend gewesen zu sein und daher keine Angaben zum entscheidungsrelevanten Sachverhalt machen zu können.

Betreffend den Zeugen L__ wurde nochmals gesondert festgehalten, dass dieser zum entscheidungsrelevanten Sachverhalt keine Angaben machen könne.

Weitere Ausführungen zum gesamten erhobenen Vorfall vom 03.08.2024, insbesondere im Zusammenhang mit der von einer Zeugin berichteten Anwesenheit von drei Männern am Kontrollort bzw. den rechtfertigenden Angaben der Bf, finden sich in den Erwägungen nicht.

I.2. In ihrer Beschwerde vom 28.11.2024 beantragte die Bf die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zum Zweck der Einvernahme sowohl der Zeugin J__, deren zu ermittelnden Ehegatten und der zu ermittelnden Nachbarin als Zeugen, als auch der einschreitenden Beamten und des Ehegatten der Bf sowie die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

In der Sache führte die Bf aus, dass die bB entgegen aller vorliegenden Ergebnisse des Verfahrens davon ausgehe, dass die Bf den verfahrensgegenständlichen Pkw zum Tatzeitpunkt von Mauthausen zum Kontrollpunkt selbst gelenkt habe. Die diesbezüglich von der bB in der Bescheidbegründung herangezogenen Argumente (eigene Angabe der Bf, Auffinden der Autoschlüssel in der hinteren Hosentasche der Bf) seien schlichtweg unrichtig, was sich aus den nachstehenden Ermittlungsergebnissen ableiten ließe:

Die Bf habe – offenkundig nicht nur wegen ihrer Alkoholisierung, sondern auch infolge der mutmaßlichen Verabreichung von K.O.-Tropfen – immer angegeben, sich gar nicht daran erinnern zu können, wie sie zum Kontrollort gelangte. Zu Beginn der Amtshandlung sei die Bf nicht nur erkennbar desorientiert gewesen, sie habe überhaupt nicht gewusst, was vor sich geht. Dem entsprechend ist auch die Äußerung zu bewerten, das Fahrzeug selbst gelenkt zu haben, da am

Kontrollpunkt sonst niemand anwesend gewesen sei. Diese Angabe sei weder ernst zu nehmen noch richtig gewesen. Die Bf wäre nicht in der Lage gewesen, ein Fahrzeug zu lenken.

Das Aufbewahren bzw. Auffinden der Fahrzeugschlüssel beweise das Lenken des Pkw ebenfalls nicht. Wie aus der Aktenlage ersichtlich, habe die Bf den einschreitenden Beamten zunächst einen falschen Schlüssel ausgehändigt, ehe der Autoschlüssel in der hinteren Hosentasche gefunden wurde, wo ihn die Bf sonst nie aufbewahre. Der Schlüssel dürfte der Bf vom tatsächlichen Lenker in die hintere Hosentasche gesteckt worden sein, als diese auf dem Rücksitz bereits geschlafen habe.

Die Zeugin J__ habe zudem ausgesagt, am Kontrollort insgesamt drei Männer wahrgenommen zu haben, die aus dem Auto ausgestiegen und weggegangen seien. Bei einer Nachschau habe die Zeugin die Bf zugedeckt und schlafend auf der Rückbank vorgefunden. Dieser Umstand bzw. die gesamte Situation sei ausreichend Hinweis darauf, dass die Bf das Fahrzeug nicht selber gelenkt hat, sondern einer der drei Männer. Welcher von diesen, könne die Bf nicht angeben.

Offenbar hätten auch die einschreitenden Beamten den Verdacht gehabt, dass der Ehegatte der Bf oder der Zeuge L__ das Fahrzeug gelenkt haben, da sie diese sonst nicht aufgefordert hätten, an den Kontrollort zu kommen, um den Sachverhalt aufzuklären. Da kein anderer Täter ausgeforscht habe werden können, habe die Behörde die Bf als Lenkerin ausgewählt.

Auch der Umstand, dass der Fahrersitz auf die Größe der Bf eingestellt gewesen sei, lasse nicht zwingend auf die Bf als Lenkerin schließen, da es durchaus möglich erscheine, dass eine andere Person mit ähnlicher Größe gefahren sei oder aber im Zuge des Lenkens die Einstellungen des Fahrersitzes eines fremden Autos nicht verändert hat. Es sei darüber hinaus nicht erklärlich, weshalb der Ehegatte der Zeugin J__ bzw. deren Nachbarin nicht einvernommen wurden.

Im Verwaltungsstrafverfahren habe nicht die Beschuldigte ihre Unschuld nachzuweisen, sondern die Behörde die Tatbegehung durch diese. Dieser Nachweis sei nicht gelungen.

I.3. In ihrer ergänzenden Eingabe vom 20.01.2025 teilte der Gatte der Bf, Herr K__, mit, dass die Zeugin G__ in einem Gespräch auf der PI Mauthausen (nachweislich) geäußert habe sich sicher zu sein, dass dieser das Auto gelenkt hat.

I.4. Mit Erkenntnis vom 23.01.2025 wurde der Beschwerde Folge gegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

I.5. Mit Eingabe vom 11.03.2025 brachte die bB Amtsrevision gegen das obzitierte Erkenntnis ein.

I.6. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 26.06.2025 wurde das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Im Wesentlichen erfolgte die Aufhebung des Erkenntnisses auf Grund einer Verletzung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes des Verfahrens im Zusammenhang mit der Sachverhaltsfeststellung bei widersprüchlichen Aussagen nach der Aktenlage.

I.7. Im Zuge der Vertagung der mündlichen Verhandlung teilte der Gatte der Bf, K__, mit, dass bei der Abholung der Fahrzeugschlüssel am 04.08.2024 G__ zu ihm (in Mundart) gesagt habe: „Igendwer is gfoahrn von ihna, i geh davo aus, dass S‘ des waren, mir is egal“.

I.8. Am 14.10.2025 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der neben der Bf die Zeugen K__, L__, H__ (vorm.: G__), I__ und J__ einvernommen wurden.

I.8.1. Von der Bf wurde zu den Geschehnissen rund um die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung mitgeteilt, dass sie ihren Mann und L__ mit dem Auto ihres Mannes abgeholt habe und mit den beiden nach Mauthausen ins Lokal „R__“ gefahren sei. Nach einiger Zeit im Lokal habe sie sich von den beiden mit der Mitteilung verabschiedet, müde zu sein und sich ins Auto zu legen, um zu schlafen.

Ihre nächste Erinnerung sei das Gespräch mit den einschreitenden Beamten, wobei ihr jede Erinnerung an die Zeit zwischen Weggang aus dem Lokal und dem Aufwecken im Auto fehle. Auch sei ihr der Standort des Autos zum Zeitpunkt des Aufweckens völlig unbekannt gewesen. Es sei jedenfalls nicht jener gewesen, an dem sie das Auto auf dem Weg zum Lokal abgestellt hatte.

An besondere Vorkommnisse im Lokal könne sie sich nicht erinnern. Zur Frage, wer das Auto zum Ort der Amtshandlung gefahren habe, habe sie zunächst angegeben, dass dies entweder ihr Gatte oder Herr L__ gewesen wäre. Nachdem ihr von den Beamten mitgeteilt worden sei, dass die beiden dies soeben am Telefon verneint hätten, habe sie auf Grund dieser Vorhaltung angegeben, dass „dann sie gefahren sei“. Tatsächlich könne sie sich aber nicht daran erinnern wer gefahren ist, bzw. ob überhaupt andere Personen an den Geschehnissen beteiligt gewesen wären.

Den Autoschlüssel habe sie beim Verlassen des Lokals bei sich gehabt, da sie sich ins Auto legen wollte. Den Schlüssel habe sie dann im Auto abgelegt. Wie der Schlüssel in der Folge in ihre Gesäßtasche gelangt sei, könne sie nicht sagen. Den Autoschlüssel würde sie üblicherweise nie in einer Hosentasche aufbewahren, sondern in ihrer Handtasche.

An ein „Blackout“ könne sie sich nicht erinnern. Sie habe tief geschlafen.

I.8.2. Der Zeuge K__ habe am Nachmittag des 02.08.2024 an einer Geburtstagsfeier in S__ teilgenommen und wurde vereinbarungsgemäß um ca. 20:00 Uhr von der Bf und dem Zeugen L__ von dort abgeholt. Die drei Personen wären dann nach Mauthausen ins Lokal „R__“ gefahren und hätten das Auto zwischen 21:00 Uhr und 22:00 Uhr in der Nähe des Lokals abgestellt. Es sei auf Grund einer Feier sehr viel los gewesen. Er habe sich nicht immer in der Nähe der Bf aufgehalten, sondern habe mit mehreren, teils bekannten Personen gesprochen und zwischenzeitlich auch bei einem Bankomat gewesen. Auf Grund mehrerer dort situierter Lokale habe sich die Angelegenheit verlaufen. Es habe auch eine Auseinandersetzung mit der Bf gegeben und es sei auch zu einem Lokalwechsel gekommen. Wann die Bf das Lokal „R__“ verlassen habe, könne er nicht angeben.

Letztendlich sei er mit dem Zeugen L__ zwischen 06:00 Uhr und 07:00 Uhr mit dem Taxi nach Hause nach Linz gefahren. Kurz zuvor sei der Zeuge L__ von der Polizei angerufen worden. Über den genauen Inhalt des Gesprächs könne er naturgemäß nichts angeben. Er habe sich aber kurz an diesem Gespräch beteiligt und dann aufgelegt. Seiner Erinnerung nach wären er und der Zeuge L__ gefragt worden, wo sie sich aufhalten würde. Sie hätten diesbezüglich wahrheitsgemäß angegeben, vor dem Lokal „R__“ auf ein Taxi zu warten, um nach Linz zu fahren.

Er habe an diesem Tag den Autoschlüssel seiner Frau zu deren Auto nie an sich genommen. Er habe lediglich seinen eigenen Autoschlüssel bei sich gehabt, sein Auto aber in S__ stehen gelassen. Den Autoschlüssel der Bf habe er im Lauf des Tages bei der Polizei abgeholt. Dabei sei von H__ ihm gegenüber angedeutet worden, dass ihrer Ansicht nach er in der Nacht das Auto seiner Frau zum Tatort gelenkt habe, was er jedoch verneinte. H__ habe dazu gemein, dass ihr das egal sei, irgendwer sei sicher gefahren.

I.8.3. Der Zeuge L__ schilderte die Anfahrt zum Lokal „R__“ übereinstimmend mit den bisher dazu getätigten Aussagen. Im Lokal habe er etwas getrunken und Darts gespielt. Zu einem nicht mehr exakt erinnerlichen Zeitpunkt habe die Bf ihm gegenüber geäußert, müde zu sein, und sich ins Auto zu legen, um zu schlafen.

Während eines Aufenthaltes vor dem Lokal gemeinsam mit dem Zeugen K__ sei beiden aufgefallen, dass sich das Auto nicht mehr an jener Stelle befunden habe, an der es abgestellt worden wäre. Da sie sich diesen Umstand nicht hätten erklären können, habe er versucht, die Bf anzurufen. Sie habe aber nicht abgehoben. Kurze Zeit später sei ein Rückruf erfolgt, wobei am anderen Ende aber die Polizei gewesen sei. Über ausdrückliches Befragen habe er der Beamtin mitgeteilt, dass er gemeinsam mit dem Zeugen K__ vor dem Lokal „R__“ auf ein Taxi warte, um nach Hause zu fahren. Mit dem Auto der Bf seien weder er noch der Zeuge K__ gefahren. Er habe im Zuge dieses Telefonats jedenfalls nicht gesagt, dass die Bf zwischenzeitlich mit dem Auto gefahren sei, sondern dass sie das Auto von Linz nach Mauthausen gelenkt habe. In der weiteren Folge dieses Telefonats habe auch der Zeuge K__ mit der Beamtin gesprochen. Es sei ihnen mitgeteilt worden, dass alles in Ordnung sei, und dass sie mit dem Taxi nach Hause fahren sollten. Er habe keine Ahnung gehabt, wo sich die Bf zu diesem Zeitpunkt befunden hat. Dass er aufgefordert worden wäre, gemeinsam mit K__ an den Ort der Amtshandlung zu kommen, sei ihm nicht in Erinnerung. Es sei ihm auch nicht mitgeteilt worden, wo dies sei, da man für den Fall, dass dieser Ort in der Nähe gewesen sei, auch zu Fuß hätte dorthin gehen können. Er habe auch nicht nach dem Ort der Amtshandlung gefragt.

Auch habe er nach dem Weggehen der Bf aus dem Lokal niemanden gesehen, der mit dem Auto weggefahren sei. Er sei im Lauf des Abends nie im Besitz der Autoschlüssel gewesen und habe auch nicht gewusst, wo sich diese befinden würden. Bezüglich des Autos bzw. allfälliger (Mit-)Fahrten habe den ganzen Abend über niemand mit ihm gesprochen.

I.8.4. Vor Beginn der Befragung der Zeugin J__ wurde eine Gegenüberstellung mit den beiden Zeugen K__ und L__ durchgeführt. Dabei gab die Zeugin J__ an, dass ihr der Gang von Herrn K__ bekannt vorkomme. Dieser führte dazu aus, dass er zum relevanten Zeitpunkt eine Knieverletzung gehabt habe und daher deutlich gehumpelt sei.

I.8.5. Die Zeugin J__ gab in der Folge an, durch Lärm von außen geweckt worden zu sein. Sie wohne in einer Sackgasse und habe in dieser ein Auto wahrgenommen. Erst als wiederholt Autotüren und der Kofferraum geöffnet bzw. geschlossen worden wären, sei sie aufgestanden. Ihr Mann und eine Nachbarin wären nach draußen gegangen. Sie habe noch zuerst ihr Handy gesucht. Die Nachbarin habe geäußert, Unfallgeräusche wahrgenommen zu haben. Ob die Bf zu diesem Zeitpunkt aus dem Auto ausgestiegen und/oder wieder eingestiegen sei, könne sie nicht sagen. Dazu habe sie keinerlei Wahrnehmungen, auch nicht betreffend andere Personen.

Sie habe dann jedenfalls zwei – vielleicht auch, aber nie gelichzeitig, drei – Männer wahrgenommen, die sich vom Auto entfernt hätten. Auf ihre Frage, was sie denn tun wollten, antwortete einer der Männer, dass sie einen Wirt suchen würden. Auf die Antwort, dass es in der unmittelbaren Umgebung keinen geben würde, habe der Mann geantwortet, dass es im Ort wohl einen geben würde.

Sie erinnere sich auch daran, dass während dieses Gesprächs ein/der andere Mann sein Handy hochgehalten habe, um Empfang zu bekommen, und geäußert hätte, nicht zu wissen, wo sie sich gerade befinden würden, bzw. dass sie sich verfahren hätten. Die Männer wollten weder Hilfe noch die Verständigung der Polizei und hätten in der Folge den Ort zügig verlassen. In welche Richtung sie gingen, habe sie nicht weiter verfolgt, da ihr zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannte gewesen sei, dass sich noch eine weitere Person im Fahrzeug befand.

Die Zeugin habe selbst nicht mit der Bf gesprochen. Diese sei ihr hier im Rahmen der Verhandlung auch nicht bekannt. Dies gelte auch für den in der Verhandlung anwesenden Gatten der Zeugin J__. Dieser habe aber wahrgenommen, dass sich noch eine weiter Person im Wagen befinden würde, worauf die Zeugin J__ die Polizei verständigt habe.

I.8.6. Der Zeuge I__ gab zu den wesentlichen Punkten des festzustellenden Sachverhalts an, nach dem Eintreffen am Ort der Amtshandlung das Fahrzeug beschädigt vorgefunden zu haben. Zudem habe er eine Person im Inneren des Wagens wahrgenommen. Er habe zunächst allein versucht, diese Person zu wecken, was aber nicht gelungen sei. Ein Seitenfenster des Autos sei einen Spalt geöffnet gewesen. Die Weckversuche wurden nach Eintreffen seiner Kollegin H__, die zuvor mit den Anrainern bzw. der Zeugin J__ gesprochen habe, fortgesetzt.

Nachdem die Bf geweckt worden und aus dem Auto ausgestiegen sei, habe sie einen sehr verschlafenen bzw. desorientierten Eindruck gemacht, der sich aber im Zuge der Amtshandlung rasch gebessert habe. Es sei ein konstruktives Gespräch mit der Bf möglich gewesen, die sich auch kooperativ und höflich verhalten habe. Sie habe sich aber nicht daran erinnern können, wie sie hierher gelangt sei.

Im Zuge der Amtshandlung habe die Bf einen Anruf erhalten, den sie nicht angenommen habe. Da es sich beim Anrufer nach Angaben der Bf um jemanden gehandelt habe, mit dem sie am Abend unterwegs gewesen sei, habe sie einem Rückruf zugestimmt. In der Folge habe seine Kollegin dieses Telefonat geführt.

Da schon zu Beginn des Gesprächs mit der Bf klar gewesen sei, dass diese alkoholisiert war, sei ein Alkomattest durchgeführt und von der Bf ordnungsgemäß absolviert worden. Die Bf habe sich in der Folge ins Auto gesetzt, wobei der Zeuge festgestellt habe, dass die Einstellung des Fahrersitzes auf die Körpergröße der Bf gepasst habe. Nach Aufforderung, die Fenster zu schließen habe sie zunächst mit

einem falschen Schlüssel versucht, den Wagen in Betrieb zu nehmen. Schließlich habe sie aber in einer Hosentasche den Fahrzeugschlüssel gefunden. Dieser sei ihr abgenommen worden, nicht jedoch der Führerschein, da die Bf nicht als Lenkerin eines KFZ wahrgenommen worden sei.

Über Befragen durch H__, dass die Zeugen K__ und L__ am Telefon gerade angegeben hätten, dass die Bf das Fahrzeug wohl selbst zum Ort der Amtshandlung gelenkt habe, hätte diese gesagt: „Dann werde schon ich gefahren sein“.

Da die Bf die einzige am Ort der Amtshandlung anwesende Person gewesen sei, wäre es auch naheliegend gewesen, dass sie das Fahrzeug zuvor gelenkt hat. Dass zuvor auch weitere Personen anwesend gewesen wären, sei von der Zeugin J__ bzw. von den anwesenden Nachbarn zwar mitgeteilt worden. Diese wären aber persönlich nicht angetroffen worden.

I.8.7. Die Zeugin H__ [vorm.: G__] gab zu den sachverhaltsrelevanten Umständen an, sie habe beim Eintreffen am Ort der Amtshandlung zunächst mit der Zeugin J__ bzw. den anwesenden Nachbarn gesprochen. Dabei sei ihr mitgeteilt worden, dass mehrere männliche Personen den Ort zuvor bereits verlassen hätten.

In der Folge sei im Auto die Bf schlafend vorgefunden worden. Nach den Weckversuchen, bzw. nachdem es gelungen sei in das Innere des zunächst versperrten Autos zu gelangen, sei sie sich nicht sicher gewesen, ob sie die Bf verstehen würde. Dieser Eindruck habe aber nicht lange gedauert, worauf ein Gespräch mit der Bf möglich gewesen sei. Im Zuge dieses Gesprächs habe die Bf einen Anruf auf ihr Handy erhalten. Da sie bereits Kenntnis von zuvor weiteren anwesenden Personen am Ort der Amtshandlung gehabt habe, hätte sie die Bf ersucht, den Kontakt zum Anrufer nochmals herzustellen. Sie habe dann mit den Zeugen L__ und K__ gesprochen, die angegeben hätten, nicht so „deppert“ zu sein, selbst zu fahren. Wenn die Bf so „deppert“ sei, wäre das ihre Sache.

Hinsichtlich des Lenkens des Autos zum Ort der Amtshandlung sei für die Zeugin die Bf die naheliegendste Person gewesen, da sie in Besitz der Fahrzeugschlüssel gewesen sei, welche in ihrer Hosentasche gefunden worden wären. Aus den von der Zeugin J__ wahrgenommenen Geräuschen habe sie geschlossen, dass von den ebenfalls anwesenden Personen das Fahrzeug so bereit gemacht worden sei, dass die Bf darin schlafen kann. Andere Gründe für ein mehrfaches Öffnen und Schließen von Türen und Kofferraum seien nicht naheliegend gewesen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Sachverhalt:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und Berücksichtigung der ergänzend vorgelegten Unterlagen und Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Auf der Grundlage der vorliegenden Ermittlungsergebnisse steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf war am 03.08.2024 in der Zeit von 04:25 Uhr bis 04:35 Uhr von Mauthausen bis zum Kontrollort in D-Weg, gemeinsam mit zumindest zwei, ev. auch drei weiteren Männern im Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) unterwegs. Das Fahrzeug wurde am Kontrollort abgestellt. Aufgrund des mehrfachen Auf- und Zumachens der Fahrzeugtüren und des Kofferraums wurde ein in der Nähe wohnendes Ehepaar sowie deren Nachbarin auf diese Vorgänge aufmerksam und beobachtete, wie die zwei, ev. auch drei Männer den Kontrollort zu Fuß verließen. Die Identität dieser Männer konnte damals und auch im Rahmen der Gegenüberstellung vor Gericht nicht festgestellt werden. Im Zuge einer darauffolgenden Nachschau durch die Nachbarn wurde die Bf auf dem Rücksitz liegend zugedeckt und schlafend vorgefunden. Wer das Fahrzeug zum Kontrollort gelenkt hat, konnten die Nachbarn nicht angeben.

Die nach der Verständigung durch die Nachbarn eintreffenden Exekutivbeamten fanden die Bf desorientiert vor. Im Zuge der Befragung, wer das Fahrzeug gelenkt hat, gab die Bf zunächst ihren Ehegatten bzw. Herrn L__ an, mit welchen die Bf ihren Angaben zufolge zuvor in Mauthausen unterwegs war. Aufgrund des Hinweises, dass keine dieser beiden Personen am Kontrollort anwesend ist, gab die Bf nach plausibler vorangegangener Schilderung des Geschehens bzw. Vorhaltung der Tatsache, dass eben diese beiden Personen verneint hätten, mit der Bf zum Ort der Amtshandlung gefahren zu sei, an: „Dann bin ich selber gefahren“. Die Bf hatte die Fahrzeugschlüssel in ihrer hinteren Hosentasche bei sich.

Die Bf hat im Laufe des Abends das Lokal mit zwei bis drei Unbekannten verlassen und sich mit diesen zum Ort des Auffindens durch die einschreitenden Beamten begeben. Tragfähige Anhaltspunkte für ein Lenken des KFZ durch die Bf dorthin liegen ebenso wenig vor wie Hinweise zur Feststellung der Identität der am Ort des Auffindens ebenfalls anwesenden Personen.

Auf der Grundlage dieses Beweisergebnisses kann nicht festgestellt werden, wer das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt gelenkt hat.

II.2. Beweiswürdigung:

II.2.1. Nach der Aktenlage:

Im Rahmen der Beweiswürdigung kann schon auf Grund der Aktenlage Folgendes festgehalten werden: Die Argumentation der bB im Zusammenhang mit der besonderen Glaubwürdigkeit von Erstaussagen ist nicht nachzuvollziehen. Unabhängig von der konkreten Diskretions- und Dispositionsfähigkeit der Bf zum Kontrollzeitpunkt handelt es sich bei der für wesentlich erachteten Äußerung der Bf, selbst gefahren zu sein, gerade um keine Erstaussage. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus der Einvernahme der Zeugin H__ der gegenüber zunächst – und dabei handelt es sich tatsächlich um eine Erstaussage – andere Personen namhaft gemacht wurden. Bei den Angaben zum eigenen Lenken des Fahrzeuges handelt es sich demnach um eine abgeleitete Erklärung, deren Beweiskraft schon aufgrund des Zustandes der Bf, die offenkundig über keine eigene Erinnerung an das Geschehene verfügte, als gering zu qualifizieren ist.

Die Angaben des Zeugen L__ sind nach der Aktenlage tendenziell widersprüchlich, da dieser zunächst angibt, dass die Bf das Fahrzeug gelenkt hat, dann allerdings ausführt, keinerlei Angaben machen zu können.

Das Auffinden der Fahrzeugschlüssel in der hinteren Hosentasche der Bf liefert im Ergebnis kein stichhaltiges Argument für die Annahme ihrer Lenkereigenschaft, da dieser Umstand sehr gut mit einem möglichen Tatablauf vereinbar ist, bei dem dieser Schlüssel der Bf bereits auf der Rückbank liegend in die Hosentasche gesteckt wurde. Das Zurücklassen der Bf im Auto weist durch den Umstand des Zudeckens und eben auch des Zurücklassens des Fahrzeugschlüssels auf ein planvolles Vorgehen hin, das darauf abzielt, die Bf in die Lage zu versetzen, zu einem späteren Zeitpunkt vom Kontrollort nach Hause zu fahren. Die Interpretation dieses Umstands als schlüssiges Indiz für das Lenken des Fahrzeugs scheint demgegenüber weit hergeholt.

Auch aus den übrigen zeugenschaftlichen Angaben sind schon aus der Aktenlage keine validen Anhaltspunkte dafür abzuleiten, dass die Bf das Fahrzeug tatsächlich gelenkt hat. An der Glaubwürdigkeit der Angaben der einvernommenen Beamtin bzw. der Nachbarn war schon aufgrund der Aktenlage nicht zu zweifeln.

II.2.2. Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung:

Eine Anwesenheit der Zeugen L__ und K__ am Ort des Auffindens bzw. eine Mitfahrt dorthin ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Die Gegenüberstellung der Zeugin J__ mit den Zeugen L__ und K__ ergab diesbezüglich keinen Anhaltspunkt. Im Gegenteil ist von allen einschlägig Beteiligten in der mündlichen Verhandlung bestätigt worden, dass das

Gangbild des Zeugen K__ zum relevanten Zeitpunkt signifikant war, was von der befassten Zeugin aber – trotz ausreichender Gelegenheit zur Wahrnehmung vor Ort und im Rahmen der mündlichen Verhandlung bzw. der darauf basierenden subjektiv-beobachtungsprimären Einschätzung – nicht geschildert wurde.

Ein Selbstlenken durch die Bf ist mit eben dieser Sicherheit auszuschließen, da nach wie vor kein Anhaltspunkt für ein „Eingestehen“ der Tat vorliegt. In diesem Zusammenhang darf auf die obigen Ausführungen zur Aktenlage verwiesen werden. Die Bf erholte sich im Zuge der Amtshandlung von einem ebenso offensichtlichen wie nach den festgestellten Umständen nachvollziehbaren – wie auch immer verursachten – „Blackout“ und legt ihren Angaben im Zuge der Amtshandlung auch ihre letzten „abrufbaren“ Erinnerungen zu Grunde. Ihren Erinnerungen an das unmittelbar Vorangegangene entsprechend hat sie den Abend mit L__ und ihren Mann verbracht kann somit über einen deutlich über die erforderliche Fahrzeit zum Ort der Amtshandlug hinausgehenden Zeitraum nicht wiedergeben, was geschehen ist. Insbesondere hat sie keine Erinnerungen an Dritte, die aber anwesend waren, da die Zeugen L__ und K__ nie am Ort des Auffindens waren. Dass die Bf zum Zeitpunkt der Fahrt zum Lenken eines Kraftfahrzeuges an den Ort der Amtshandlung der Situationsgenese entsprechend gar nicht (mehr) in der Lage war, ergibt sich schon aus dem Umstand, dass sie im Zuge der Amtshandlung zunächst kaum zu wecken, dann kaum ansprechbar und schließlich doch (relativ rasch) „gesprächsfähig“ war. „Entwickelt“ man diese belegten und nachvollziehbaren Angaben nach „hinten“, war die Bf – sofern sie die in ihrer Wirkungskurve hinlänglich bekannten und demgemäß verhaltenswirksamen „Impulse“ nicht während der Fahrt zu sich genommen hat, wofür es auch keine Anhaltspunkte gibt – zum Zeitpunkt des Fahrtantritts bereits nicht mehr in der Lage bzw. der (im wahrsten Sinn des Worts) körperlichen Verfassung, ein Kraftfahrzeug zu lenken. Der zeitliche Zusammenhang ist diesbezüglich zwar vage, lässt sich aber – was das „Sich-aus-den-Augen-Verlieren“ der Bf mit den Zeugen L__ und K__ anbelangt – auf einen Zeitraum von ca. 2 Stunden eingrenzen und entspricht damit einem allgemein bekannten Wirkunsgbild bei der Verabreichung intensiv sedierend wirkender Substanzen.

Darüber hinaus ergibt sich aus den nachvollziehbaren (und übereinstimmenden) Angaben der Zeugen L__ und K__ auch, dass beide keinerlei Veranlassung hatten, mit der Bf das Lokal zu einem wenige hundert Meter entfernten Ort „zum Schlafen“ zu verlassen, wenn sie doch einfach auf anderem Weg „nach Hause“ hätten fahren können, und sie dies gemäß den zweifelsfreien Angaben der beiden Zeugen tatsächlich auch so bewerkstelligten.
Im Wesentlichen ist daher anzunehmen, dass den beiden Zeugen L__ und K__ ein „selbständiges“ Verlassen des Lokals durch die Bf nicht aufgefallen ist und auch nicht wäre, dem gegenüber die geschilderten „äußeren“ bzw. tendenziell angespannten Umstände, die sich während des Abends zwischen der Bf und ihrem Mann ergaben, eine „eigene Planung“ des weiteren Verlaufs dieses Abends seitens

der Bf nicht unwahrscheinlich erscheinen lassen. Auch wenn die Identität weiterer Personen im Verlauf des Abends nicht geklärt werden kann, ist auf der Grundlage der Einvernahmen anzunehmen, dass die Bf „selbständig“ Kontakte mit anderen Gästen geknüpft hat und von diesen „mitgenommen“, auch wenn dafür das eigene Auto verwendet wurde. Daraus ergeben sich aber immer noch keine belastbaren Indizien für das Lenken des Fahrzeuges durch die Bf.

II.2.3. Im Ergebnis ergibt sich (auch) nach Durchführung eines weiterführenden Ermittlungsverfahrens keine valide Grundlage für die Annahme, dass die Bf ein Fahrzeug vom Ortszentrum von Mauthausen zum Ort der Amtshandlung im D-Weg gelenkt hat. Aus diesem Grund wurde der Bf im Zuge der Amtshandlung der Führerschein auch nicht abgenommen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die hier maßgebliche Bestimmung der Straßenverkehrsordnung (StVO) lautet (auszugsweise):

„Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigungen durch Alkohol

§ 5. (1) Wer sich in einem durch Alkohol […] beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. […]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Voraussetzung für die Strafbarkeit nach § 5 Abs. 1 StVO ist die Inbetriebnahme oder das Lenken eines Fahrzeugs. Im Strafverfahren ist seitens der Behörde die Tatbegehung sowie die Schuld eines Täters mit der für die Verhängung einer Strafe notwendigen Sicherheit nachzuweisen. Auf der Grundlage des oben dargestellten Sachverhalts konnte dieser Nachweis nicht erbracht werden.

Weitere Ermittlungsschritte, insbesondere solche über die Durchführung einer mündlichen Verhandlung hinaus, ließen – da im Rahmen des Feststellbaren keine relevanten Sachverhaltselemente offen geblieben sind und eine Neubeurteilung der Schlüssigkeit der bereits aufgenommenen Beweise durch deren bloße Wiederholung nicht anzunehmen ist – keine weitere Aufklärung des Sachverhalts erwarten.

In Ermangelung der Lenkereigenschaft war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger